

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Herausgegeben mit Genehmigung der Militärregierung

3. Jahrgang

Düsseldorf, den 30. November 1949

Nummer 48

Datum	Inhalt	Seite	Datum	Inhalt	Seite
14. 7. 49	Verordnung über die Gewerbesteuer für die Zeit vom 1. Januar bis 20. Juni 1948	297		schon Gemeindeordnung vom 3. November 1948 (GV. NW. 1949 S. 3) und der Preußischen Amtsordnung in der Fassung der Verordnung vom 13. Juli 1935 (MBliV. S. 893) vom 21. November 1949 (GV. NW. S. 295)	297
26. 11. 49	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der revidierten Deutschen Gemeindeordnung vom 1. April 1946 (Verordnung Nr. 21 der Militärregierung — Britisches Kontrollgebiet) in der Fassung des Gesetzes zur Abänderung der revidierten Deut-		7. 11. 49	Wochenausweise der Landeszentralbank von Nordrhein-	
			15. 11. 49	Westfalen	298

Verordnung über die Gewerbesteuer für die Zeit vom 1. Januar bis 20. Juni 1948. Vom 14. Juli 1949.

Auf Grund der Ermächtigung im § 11 des Gesetzes zur Umstellung der Gewerbe- und der Grundsteuer und anderer Gemeindeabgaben aus Anlaß der Währungsreform vom 7. Oktober 1948 (GV. NW. 1949 S. 19) wird verordnet:

§ 1

Steuermeßbetrag nach dem Gewerbeertrag.

Der Steuermeßbetrag nach dem Gewerbeertrag wird für die Zeit vom 1. Januar bis 20. Juni 1948 (Erhebungszeitraum) nach den Vorschriften der §§ 2 bis 4 dieser Verordnung in Reichsmark festgesetzt.

§ 2

Maßgebender Gewinn.

Bei der Festsetzung des Steuermeßbetrags nach dem Gewerbeertrag ist von dem Gewinn aus Gewerbebetrieb auszugehen, der nach den Vorschriften zu ermitteln ist, die für den im § 1 bezeichneten Erhebungszeitraum bei der Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer maßgebend sind.

§ 3

Hinzurechnung und Kürzung.

Die Hinzurechnung nach § 8 Ziffer 1 des Gewerbesteuergesetzes und die Kürzung nach § 9 Ziffer 1 Satz 1 des Gewerbesteuergesetzes sind nur dann vorzunehmen, wenn der maßgebende Gewinn (§ 2) mehr als 6000 RM beträgt.

§ 4

Umrechnung des Gewerbeertrags.

1. Hat die Steuerpflicht während des ganzen im § 1 bezeichneten Erhebungszeitraums bestanden, so ist der nach § 2 maßgebende, um die Hinzurechnungen nach § 8 des Gewerbesteuergesetzes vermehrte und um die Kürzungen nach § 9 Ziffer 1 Satz 2, Ziffern 2 und 3 des Gewerbesteuergesetzes verminderte Gewinn zu verdoppeln. Der so umgerechnete Gewinn ist um die Kürzung nach § 9 Ziffer 1 Satz 1 des Gewerbesteuergesetzes zu vermindern.

2. Hat die Steuerpflicht nicht während des ganzen im § 1 bezeichneten Erhebungszeitraums bestanden, so ist der nach § 2 maßgebende, um die Hinzurechnungen nach § 8 des Gewerbesteuergesetzes vermehrte und um die Kürzungen nach § 9 Ziffer 1 Satz 2, Ziffern 2 und 3 des Gewerbesteuergesetzes verminderte Gewinn auf einen Jahresbetrag umzurechnen. Dabei sind Monate, in denen die Steuerpflicht nur während eines Teils bestanden hat, voll zu rechnen. Der so umgerechnete Gewinn ist um die Kürzung nach § 9 Ziffer 1 Satz 1 des Gewerbesteuergesetzes zu vermindern.

3. Der nach dem Absatz 1 oder Absatz 2 ermittelte Gewerbeertrag ist der Festsetzung des Gewerbebesteuermeßbetrags nach § 11 des Gewerbesteuergesetzes zugrunde zu legen.

§ 5

Zerlegung.

1. Bei der Zerlegung des einheitlichen Steuermeßbetrags auf die nach § 28 des Gewerbesteuergesetzes

anteilsberechtigten Gemeinden sind (abweichend von § 29 Absatz 2 und § 32 des Gewerbesteuergesetzes) die Betriebseinnahmen (§ 29 Absatz 1 Ziffer 1 des Gewerbesteuergesetzes) oder die Arbeitslöhne (§ 29 Absatz 1 Ziffer 2 des Gewerbesteuergesetzes) anzusetzen, die in den Betriebsstätten dieser Gemeinden während des im § 1 bezeichneten Erhebungszeitraums erzielt oder gezahlt worden sind. Das gilt auch für die Betriebsstätten, die im Laufe des Erhebungszeitraums weggefallen sind.

2. Die Vorschriften im § 31 Ziffern 1 und 2 des Gewerbesteuergesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß in Ziffer 1 „20 000 RM“ an die Stelle von „40 000 RM“ und in Ziffer 2 „3 000 RM“ an die Stelle von „6 000 RM“ treten.

§ 6

Festsetzung und Erhebung der Steuer.

1. Als Gewerbesteuer für den im § 1 bezeichneten Erhebungszeitraum sind 6/12 des Jahresbetrags, der sich aus dem nach den §§ 1 bis 5 festgesetzten einheitlichen Steuermeßbetrag (Zerlegungsanteil) berechnet, in Reichsmark anzusetzen.

2. Hat die Steuerpflicht nicht während des ganzen im § 1 bezeichneten Erhebungszeitraums bestanden, so ermäßigt sich der im Absatz 1 bezeichnete Bruchteil entsprechend der Zahl der Monate, für die nach § 22 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Gewerbesteuergesetzes die Steuer noch nicht oder nicht mehr zu erheben ist.

Düsseldorf, den 14. Juli 1949.

Der Innenminister
des Landes
Nordrhein-Westfalen:
Dr. Menzel.

Der Finanzminister
des Landes
Nordrhein-Westfalen:
Dr. Weitz.

Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der revidierten Deutschen Gemeindeordnung vom 1. April 1946 (Verordnung Nr. 21 der Militärregierung — Britisches Kontrollgebiet) in der Fassung des Gesetzes zur Abänderung der revidierten Deutschen Gemeindeordnung vom 3. November 1948 (GV. NW. 1949 S. 3) und der Preußischen Amtsordnung in der Fassung der Verordnung vom 13. Juli 1935 (MBliV. S. 893) vom 21. November 1949 (GV. NW. S. 295).

Vom 26. November 1949.

Auf Grund des § 12 Ziff. 3 in Verbindung mit § 14 Ziff. 1 des Gesetzes vom 21. November 1949 übertrage ich die mir gemäß § 12 Ziff. 1 u. 2 des Gesetzes zustehenden Aufsichtbefugnisse mit Wirkung vom 1. April 1948 auf die Regierungspräsidenten.

Düsseldorf, den 26. November 1949.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Menzel.

Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 7. November 1949

Aktiva

(Beträge in 1000 DM)

Passiva

		Veränderungen gegen- über der Vorwoche		Veränderungen gegen- über der Vorwoche
Guthaben bei der Bank deutscher Länder	104	— 138 410	Grundkapital	65 000
Postscheckguthaben	323	+ 10	Rücklagen und Rückstellungen	7 034
Wechsel und Schecks	214 949	— 25 932	Einlagen*)	
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes	110 000	—	a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter)	337 269
Ausgleichsforderungen			b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	715
a) aus der eigenen Umstellung	404 879	—	c) von öffentlichen Verwaltungen	227 981
b) angekaufte	10 714	415 593	d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	23 155
Lombardforderungen gegen			e) von sonstigen inländischen Einlegern	93 792
a) Wechsel	6 111	+ 455	f) von ausländischen Einlegern	17
b) Ausgleichsforderungen	25 787	31 898	g) zwischen den Zweiganstalten der LZB unterwegs befindliche Giroübertragungen	20 977
Beteiligung an der BdL	28 000	+ 1 051	Lombardverpflichtungen gegenüber der BdL gegen Ausgleichsforderungen	28 800
Sonstige Vermögenswerte	44 215	— 121	Sonstige Verbindlichkeiten	40 342
			Indossamentsverbindlichkeiten aus weiterbegebenen Wechseln	(273 241)
				(+ 21 732)
	845 082	— 162 947		845 082 — 162 947

*) Mindestreserven gemäß § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Okt. 1949:	Veränderungen gegen den Vormonat:
Reserve-Soll	291 049 + 4 648
Reserve-Ist	338 878 — 43 507
Überschussreserven	47 829 — 48 155
Summe der Überschreitungen	49 021 — 47 823
Summe der Unterschreitungen	1 192 + 332
Überschussreserven	47 829 — 48 155

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 7. November 1949.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.
(Unterschriften.)

Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 15. November 1949

Aktiva

(Beträge in 1000 DM)

Passiva

		Veränderungen gegen- über der Vorwoche		Veränderungen gegen- über der Vorwoche
Guthaben bei der Bank deutscher Länder	117 885	+ 117 781	Grundkapital	65 000
Postscheckguthaben	132	— 191	Rücklagen und Rückstellungen	7 034
Wechsel und Schecks	187 666	— 27 283	Einlagen	
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes	62 500	— 47 500	a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter)	278 032
Ausgleichsforderungen			b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	844
a) aus der eigenen Umstellung	404 879	—	c) von öffentlichen Verwaltungen	299 679
b) angekaufte	10 714	415 593	d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	23 341
Lombardforderungen gegen			e) von sonstigen inländischen Einlegern	180 613
a) Wechsel	10 316	+ 4 205	f) von ausländischen Einlegern	23
b) Ausgleichsforderungen	26 146	36 462	g) zwischen den Zweiganstalten der LZB unterwegs befindliche Giroübertragungen	2 952
Beteiligung an der BdL	28 000	— 359	Lombardverpflichtungen gegenüber der BdL gegen Ausgleichsforderungen	—
Sonstige Vermögenswerte	49 826	+ 5 611	Sonstige Verbindlichkeiten	40 546
			Indossamentsverbindlichkeiten aus weiterbegebenen Wechseln	(311 976)
	898 064	+ 52 932		898 064 + 52 932

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 15. November 1949.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.
(Unterschriften.)